

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0373/2022/HAS/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.09.2022
Bearbeiter: Hauschildt	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	30.11.2022	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 14. Mai 2023 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage hierfür ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§55 GKWG).

Die Gemeinde Haselau bildet für sich einen Wahlkreis mit einem Gemeindewahlausschuss, der zugleich die Aufgaben als Wahlvorstand wahrnimmt (§14 Abs. 2 GKWG). Der Wahlvorstand nimmt in dem Fall gemäß § 16 Abs. 1 GKWG auch die Briefwahl wahr.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung wählt Rolf Herrmann zum Wahlleiter und Gunter Kuchler zu seinem Stellvertreter.
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin

Stellvertreter/Stellvertreterin

- 1. Lars Weber
- 2. Anuschka Patzenhauer
- 3. Karl-Heinz Schölermann
- 4. Gunter Kuchler (zugl. Stellv. Wahlleiter)
- 5. Michael Reis
- 6. Peter Tettweiler
- 7. Jutta Tettweiler
- 8.

Bröker

Gemeinde Haselau

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0387/2022/HAS/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.11.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	30.11.2022	öffentlich

Genehmigung von Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Sachverhalt:

Nach § 85 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) dürfen Kredite nur für Investitionen aufgenommen werden. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen bedürfen nach § 85 (2) S. 1 GO in der Regel einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Kommunalaufsicht hat eine Genehmigung zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 85 (2) S. 3 GO). Maßstab für die Genehmigung sind die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 85 (2) S. 2 GO).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss dauerhaft gewährleistet bleiben. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Erste Anhaltspunkte für diese Beurteilung liefern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Ergebnismrücklage. Im entsprechenden Planungszeitraum sollten Aufwendungen und Erträge ausgeglichen sein oder es sollte ein Jahresüberschuss entstehen. Die Entwicklung der Rücklage auf Grundlage der geplanten Jahresergebnisse der Folgejahre ist in der Übersicht 3.2 im Vorbericht des Haushaltsplans dargestellt.

Im Planungszeitraum ist nach dem Haushaltsentwurf mit deutlichen Defiziten zu rechnen. Um bereits vor der Beschlussfassung eine Rückmeldung zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen zu bekommen, wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg der Haushaltsentwurf zur Verfügung gestellt.

Die Rückmeldung beinhaltet verschiedene Aspekte, die für die gemeindlichen Gremien eine große Bedeutung erlangen könnten.

Zur Investitionsnotwendigkeit benötigt die Aufsichtsbehörde weitergehende Informationen. Auf Grundlage der Investitionsplanung der Gemeinde stellt die Verwaltung Informationen zusammen und stellt diese der Kommunalaufsicht zur Verfügung.

Für eine positivere Zukunftsprognose mögen weitere Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Beiträge zur Konsolidierung könnten Erhöhungen von Steuerhebesätzen leisten. Außerdem sollten freiwillige Aufgaben der Gemeinde überprüft werden.

Bei den bisher vorliegenden Informationen würde die Kommunalaufsicht voraussichtlich Haushaltsgespräche mit der Gemeinde führen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Kreditaufnahme zu versagen oder teilweise zu versagen. Soweit die Investitionsnotwendigkeit gegenüber der Kommunalaufsicht nicht hinreichend begründet werden kann, könnten Kreditaufnahmen versagt werden und Investitionen wären in diesem Umfang nicht durchführbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Haushaltsplanung gilt das Vorsichtsprinzip. Fördermittel sind erst in die Haushaltsplanung einzustellen, wenn ein Förderbescheid vorliegt. Aufwendungen sind zu schätzen, sofern keine genauen Zahlen zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan enthält hohe Investitionsauszahlungen. Förderbescheide liegen nicht oder nicht in dem zu erwartenden Umfang vor.

Die notwendigen investiven Mittel müssen voll als Kreditaufnahme eingeplant werden. Zusätzliche Förderbescheide mindern den tatsächlichen Kreditbedarf. Im Haushaltsentwurf ist außerdem von marktüblichen Kreditzinsen auszugehen. Auf Grundlage von Marktdaten liegen die Zinsen aktuell bei bis zu 4 %.

Für diverse Maßnahmen sollen bis zum Ende des Jahres Kredite beim Kommunalen Investitionsfonds (KIF) beantragt werden. Die Zinssätze liegen mit 2 % deutlich unterhalb des Marktniveaus. Auch hier können kostengünstigere Konditionen erst in die Planung übernommen werden, wenn ein Bescheid vorliegt. Förder- und Kreditprogramme der KfW werden zusätzlich beobachtet.

Neben der Investitionsnotwendigkeit wird die Verwaltung auch Informationen zu wahrscheinlichen Förderungen und Kreditkonditionen zusammenstellen, um eine Kreditgenehmigung bei der Kommunalaufsicht zu erwirken.

Peter Bröker
(Bürgermeister)

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0377/2022/HAS/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.11.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	30.11.2022	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf die ursprüngliche Vorlage 0377/2022 verwiesen. Auf Grundlage der Beratungen des Finanzausschusses werden folgende Änderungen in den Haushalt übernommen:

- 11110.5032000: Änderung des Kontos Sozialversicherung Bürgermeister auf 5039000
- 12100.5421000: 1.200 € für Sitzungsgelder des Gemeindevwahlausschusses
- 12600.5261000: 1.300 € zusätzlich für Dienst- und Schutzkleidung bei der Feuerwehr, 500 € zusätzlich für den Spielmannszug
- 12600.5271000: 500 € zusätzlich für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen bei der Feuerwehr, 800 € zusätzlich für den Spielmannszug
- 12600.5262000: 500 € zusätzlich für Aus- und Fortbildung beim Spielmannszug
- 12600.7831000: 10.000 € zusätzlich für die Beschaffung eines Notstromaggregates und Pumpenadaptern für den Hochwasserschutz
- 12600.7832000: 6.000 € zusätzlich für verschiedene Anschaffungen des Spielmannszuges
- 21820.5373000: Änderung der Schulverbandsumlage für die Gemeinschaftsschule auf 110.200 €
- 61100.4021000: Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf 802.100 €
- Verschiebung der Baumaßnahme Sport- und Vereinsgebäude (Beginn ab 2024)
- 61200.6927310: Verminderung des Gesamtbetrages der Kredite auf 199.800 €.
- 61200.5517000: Verminderung der Zinsaufwendungen auf 4.000 €
- 61200.7927310: Verminderung der Tilgungsleistungen auf 2.000 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den Änderungen ergibt sich eine deutliche Erhöhung des Überschusses 2023 auf ca. 135.000 €.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Bröker
(Bürgermeister)